

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 28 (1936)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Zum Finanzprogramm II  
**Autor:** Weber, Max  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352804>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

## FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 3

März 1936

28. Jahrgang

### Zum Finanzprogramm II.

Von Max Weber.

Das Finanzprogramm II ist am 31. Januar von den eidgenössischen Räten verabschiedet worden. Mit 111 gegen 63 Stimmen im Nationalrat und mit 38 gegen 3 im Ständerat wurde es in der Schlussabstimmung genehmigt. Die grosse materielle Tragweite dieses dringlichen Bundesbeschlusses wird noch weit übertroffen durch die grundsätzliche Bedeutung, die ihm zukommt, da er eine Umstellung in der eidgenössischen Krisenpolitik einleiten soll. Deshalb ist es notwendig, den Beratungen der Januarsession und ihrem Ergebnis noch einige Bemerkungen zu widmen.

Ausgehen ist von den Folgen der Wirtschaftskrise auf Staat und Volk. Trotzdem das erste Finanzprogramm vom Oktober 1933 mit rund 110 Millionen Franken neuen Einnahmen und Einsparungen den Bundeshaushalt hätte ins Gleichgewicht bringen sollen, ergab der Voranschlag des Bundes für 1936 einen Fehlbetrag von 102 Millionen Franken. Ausserdem lastet das Defizit der Bundesbahnen, das für 1936 auf 70 Millionen geschätzt wurde, ebenfalls auf dem Bund. Der Bundesrat hat dann allerdings die im Budget eingestellten Beträge für Schuldentilgung abgezogen, wobei noch Fehlbeträge von 62 Millionen Franken beim Bund und 59 Millionen Franken bei den Bundesbahnen verblieben, so dass 121 Millionen Franken durch eine neue Finanzsanierung zu decken waren. Wie sollte dieser Fehlbetrag von 121 Millionen, den der Bundesrat vorsichtshalber auf 130 Millionen aufgerundet hat, aufgebracht werden? Um das ging der Kampf.

In der Diskussion über die Bundesfinanzen ist der Bund verglichen worden mit einem Familienvater, dessen Einkommen sich vermindert habe und der sich nun nach der Decke strecken, d. h. eben « anpassen » müsse. Den Vergleich mit dem Familienvater können wir gelten lassen, aber es müssen daraus die richtigen

Schlussfolgerungen abgeleitet werden. Als die Familie, die eine Schmälerung des Einkommens erfahren hat, ist doch das ganze Schweizervolk aufzufassen und nicht nur die unterste Volksklasse. Familienvater wären in diesem Fall Bundesrat und Bundesversammlung, die dafür zu sorgen haben, dass das verminderte Einkommen gerecht unter alle Familienglieder verteilt wird, so dass keines Not leiden muss.

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zum Finanzprogramm das schweizerische Volkseinkommen für das Jahr 1935 auf 7,2 Milliarden geschätzt gegen 9,5 Milliarden in der Hochkonjunktur 1929. (Wir verweisen auf die näheren Angaben über die Höhe des Volkseinkommens, die in diesem Heft enthalten sind.) Würde man die 7,2 Milliarden gleichmässig unter alle Einwohner verteilen, so ergäbe sich auf den Kopf, alle Kinder eingeschlossen, ein Jahreseinkommen von 1750 Franken. Oder wenn wir es unter die Erwerbsfähigen verteilen wollten, so würde es auf jeden im Durchschnitt etwa 4000 Franken ausmachen. Alt Bundesrat Musy hat im Nationalrat ganz richtig bemerkt, da hätte man ja einem grossen Teil der Eidgenössischen den Lohn erhöhen sollen statt abbauen, da sie dieses durchschnittliche Einkommen nicht erreichen. Nur sagte er das leider erst nach der Erledigung des Finanzprogramms, nachdem er für die schärfsten Lohnabbauanträge gestimmt hatte.

Diese Tatsache, dass unsere Schweizerfamilie ein Kriseneinkommen von 7200 Millionen Franken oder durchschnittlich 4000 Franken auf jeden Erwerbsfähigen bezieht, sagt deutlich genug, dass die Aufgabe des Familienvaters nicht darin bestehen kann, einfach alle Einkommen abzubauen, sondern für einen bessern und sozial gerechteren Ausgleich zu sorgen. Es gibt 150,000 Arbeitslose ohne Einkommen. Es gibt einige hunderttausend mit ungenügendem Einkommen. Daneben gibt es 100,000 bis 200,000 Personen mit überdurchschnittlichem Einkommen, darunter einzelne mit Spitzenleistungen, die bis zu 500,000 und 600,000 Franken Jahreseinkommen gehen. Die Aufgabe der Bundesbehörden wäre es daher, den Arbeitslosen und denen mit ganz ungenügendem Einkommen beizustehen und die Lasten der Krise den andern nach ihrer Leistungsfähigkeit aufzubürden. Wir wollen an Hand einiger typischer Beispiele sehen, wie Bundesrat und Bundesversammlung diese Aufgabe erfüllt haben.

Die Einsparungen, die im ersten Finanzprogramm von 1933 25 Millionen Franken betragen, sind im Finanzprogramm II auf 40 Millionen Franken erhöht worden. Davon betreffen 27 Millionen den Abbau auf den Personalkosten gegenüber 15,5 Millionen Franken nach dem Finanzprogramm I. Der wesentlichste Teil dieser Einsparungen entfällt auf den Lohnabbau, der gegenüber den letzten beiden Jahren mehr als verdoppelt worden ist. Ausserdem wurde beschlossen, die Renten und Pensionen abzubauen und die Beiträge an die Versicherungskassen zu kürzen. Ferner hat man

weitere 4 Millionen Franken Einsparungen auf den Personalausgaben eingesetzt, die auf dem Wege des Personalabbaues eingebracht werden sollen. Selbst den Bundesbahnen, die mit einer Verminderung des Personals auf etwa 29,000 (gegen 40,000 im Jahre 1920) mit dem Personalabbau bis an die äusserste Grenze gegangen sind, die die Betriebssicherheit noch zulässt, werden weitere Einsparungen durch Verminderung des Personalbestandes zugemutet.

Es sind in den Verhandlungen eine Reihe von Anträgen gestellt worden, um den Abbau der Löhne und Pensionen möglichst gerecht und tragbar zu gestalten. So wurde z. B. vorgeschlagen, Besoldungen bis zum Betrage von 4500 Franken nicht abzubauen und auf den höheren Besoldungen den Abbau progressiv zu gestalten. Alle derartigen Anträge wurden abgelehnt. Einzig die Erhöhung des abzugsfreien Betrages von 1400 auf 1600 Franken und die Gewährung eines abzugsfreien Betrages von 100 Franken für jedes Kind wurde angenommen.

Noch besser wird der eidgenössische Familiensinn charakterisiert durch die Beschlüsse der Bundesversammlung in bezug auf die Renten und Pensionen. Ein grosser Teil dieser Bezüge von Pensionierten, Witwen und Waisen reicht nur äusserst knapp zur Fristung des Lebensunterhaltes. Es betragen z. B. die Witwenrenten bei den Bundesbahnen durchschnittlich 126 Franken pro Monat, die Waisenrenten 40 Franken. Ein Antrag, für diese Renten ein abbaufreies Minimum von 85 Franken und 25 Franken für jedes Waisenkind festzusetzen, wurde abgelehnt mit der Begründung, das würde die Einsparung, die auf den Renten gemacht werden müsse, allzu stark herabsetzen, weil eben die Mehrzahl der Renten diese Beträge gar nicht erreicht. Charakteristisch ist aber auch die Haltung des Parlaments zu den hohen Pensionsbezügen. Es wurde auch ein Antrag gestellt, Pensionen, die jährlich 10,000 Franken übersteigen, auf diesen Betrag herabzusetzen. Es würde das u. a. auch die Ruhegehälter einiger Bundesräte und Bundesrichter betreffen, die jedoch gar keine Einzahlungen in die Pensionskasse gemacht haben. Doch dieser Antrag wurde mit grossem Mehr abgelehnt. Einerseits ist man also der Auffassung, dass ein Ruhegehalt von 10,000 Franken ungenügend sei für gewisse Persönlichkeiten, auf der andern Seite jedoch betrachtet man Renten von jährlich unter 1000 Franken für eine Witwe und 300 Franken für ein Waisenkind als derart hoch, dass man sie noch reduzieren könne. Besonders hervorzuheben ist dabei die Tatsache, dass ausgerechnet jene Bezüger von Ruhegehältern im Betrage von über 10,000 Franken dem Schweizervolk ständig predigen, es müsse wieder bescheidener leben. Gegenüber den allerbescheidensten Einkommen erklären sie die Kaufkrafttheorie für Unsinn, für sich selbst aber nehmen sie sie in Anspruch. Da gilt wahrhaftig das Sprichwort: Oeffentlich predigen sie Wasser und heimlich trinken sie Wein.

Neben dem Abbau der Personalbezüge sollen neuerdings beträchtliche Einsparungen auf den Subventionen gemacht werden, die man schon vor zwei Jahren erheblich gekürzt hat. Es ist zwar populär, über die Subventionen zu schimpfen, aber nur so lange man nicht sagt, für welche Zwecke der überwiegende Betrag der Subventionen ausgerichtet wird. Am stärksten vom Abbau betroffen werden die Beiträge des Bundes an Unfallversicherung, Krankenversicherung (besonders auch Tuberkulosebekämpfung), Berufsbildung, Primarschule, landwirtschaftliches Unterrichtswesen, Strassen und Wasserbau. Das sind alles Ausgaben für soziale Zwecke, deren Abbau eine Ueberwälzung auf schwächere Schultern darstellt. Die Reduktion der Leistungen an die Unfallversicherung hat eine Prämienerrhöhung für die Arbeiter, also einen indirekten Lohnabbau zur Folge. Die Kürzung der Leistungen an das Schulwesen trifft hauptsächlich die Kantone, Gemeinden sowie private Unterrichtsanstalten, die entweder selbst höhere Aufwendungen machen oder dann ihre Tätigkeit einschränken müssen, was indirekt auch eine Schwächung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unseres Volkes zur Folge hat. Der Abbau von Beiträgen für Bauten bewirkt eine Vermehrung der Arbeitslosigkeit, und die eingesparten Mittel müssen dann zur Unterstützung der Arbeitslosen aufgewendet werden.

Der Abbau der Subventionen bringt in Wirklichkeit keine Einsparungen, weil die Aufwendungen nur an einem andern Ort gemacht werden müssen, wo sie schwerer zu tragen sind. Diese Beschlüsse sind denn auch nur zu verstehen, wenn man weiss, dass durch eine gewisse Presse direkt eine Art Sparhysterie geschaffen wurde, die den Parlamentariern das freie Ueberdenken der Abbaufolgen verunmöglicht hat.

Ein düsteres Kapitel ist auch die Beraubung des Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Vor 10 Jahren hat das Schweizervolk durch Annahme eines Verfassungsartikels den Grundstein gelegt für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Es wurde ein Fonds geschaffen aus den Erträgnissen der Besteuerung von Tabak und Alkohol, um daraus die staatlichen Zuschüsse an die Versicherung zu finanzieren. Leider hat ja dann das Volk das Ausführungsgesetz im Jahre 1931 verworfen, da es der Hetzkampagne gegen den « Staatssozialismus » erlegen ist. Trotzdem konnte man hoffen, dass nach einiger Zeit ein neuer Anlauf erfolgreich sein werde, besonders wenn inzwischen durch Aeufnung des Fonds weitere Mittel zur Verfügung gestellt würden. Vor zwei Jahren hat dann die Bundesversammlung beschlossen, es sollen keine neuen Einlagen in den Fonds für die Altersversicherung gemacht werden, sondern die Erträgnisse der Tabak- und Alkoholbesteuerung seien für die Bundeskasse zu beanspruchen. Im Finanzprogramm II beantragte der Bundesrat, auch die Zinsen dieses Fonds in die Bundeskasse fliessen zu lassen. Das Parlament ging noch einen Schritt

weiter und beschloss, die Mittel zur Unterstützung der alten Leute, die als kümmerlicher Ersatz für die Versicherung bisher vom Bund bewilligt wurden — es sind jährlich 8 Millionen Franken —, von jetzt an aus dem Fonds zu entnehmen. Auf diese Weise wird also der Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung derart geplündert, dass dann, wenn ein neuer Anlauf zur Verwirklichung der Versicherung unternommen werden könnte, überhaupt nichts mehr da sein wird.

Der eidgenössische Familiensinn, so wie ihn die grosskapitalistischen Kreise und die Parlamentsmehrheit versteht, kam aber auch zum Ausdruck in der Beschlussfassung über neue Einnahmen.

Im Finanzprogramm I wurde die Krisenabgabe eingeführt, die der Initiative der Arbeiterschaft zu verdanken ist. Im neuen Programm wurde beantragt, auf den Einkommen von über 6000 Franken eine Zuschlagssteuer von 25 Prozent der bisherigen äusserst bescheidenen Steuersätze zu erheben. Ein Antrag, diesen Zuschlag auf 50 Prozent zu erhöhen, wurde abgelehnt. Ein Antrag, eine Staffelung vorzunehmen, wonach die Einkommen von 30,000 bis 100,000 Franken 50 Prozent und jene über 100,000 Franken 100 Prozent mehr als bisher hätten abliefern sollen, fand das nämliche Schicksal. Ja sogar der Vorschlag, die Tantiemensteuer etwas zu erhöhen, wurde unter den Tisch gewischt. Der voraussichtliche Mehrertrag aus der Erhöhung der Krisenabgabe sowie aus der ebenfalls beschlossenen Erhöhung der Couponsteuer wird mit 14 Millionen angegeben, das sind 10 Prozent des Gesamtbetrages, den das Finanzprogramm einbringen soll. Der eidgenössische Familienvater verteilt also die neuen Krisenlasten so, dass er den zehnten Teil von den Besitzenden erhebt und die übrigen neun Zehntel den breiten Volksmassen aufbürdet, zu einem grossen Teil jenen Schichten, die bereits in schwerem Existenzkampf stehen.

Der überwiegende Teil der Neueinnahmen stellt eine Belastung des lebensnotwendigen Konsums dar. Das gilt namentlich von folgenden Steuermassnahmen:

	Mehrertrag
Erhöhung des Zuckerzolls . . . . .	16 Millionen Fr.
Zuschläge auf Oelen und Fetten . . . . .	6 » »
Erhöhung des Getreidezolls . . . . .	4 » »
Erhebung eines Zollquittungsstempels . . . . .	8 » »
<b>Total Konsumbelastung</b>	<b>34 Millionen Fr.</b>

Nachdem der Nationalrat die Belastung des Getreides zweimal abgelehnt hatte, stimmte er schliesslich dem Ständerat zu unter Beifügung der Klausel: « Eine Erhöhung des Brotpreises darf dadurch nicht erfolgen ». Das kann nur die Meinung haben, dass der Getreidezoll erhöht werden soll in einem Augenblick, wo der Getreide- und Brotpreis sonst zurückgehen würde; denn eine

Ueberwälzung des Getreidezolls auf Handel, Mühlen oder Bäcker dürfte ausgeschlossen sein. Der Konsument wird also auf jeden Fall den Getreidezoll zu tragen haben und bei späteren Brotpreiserhöhungen wird man ihn natürlich nicht mehr aufheben.

Die Erhöhung des Benzinzolles haben wir nicht unter die Belastung des lebensnotwendigen Konsums aufgenommen, da einerseits sehr gut situierte Bevölkerungskreise betroffen werden und da andererseits auch nach der neuen Belastung die Automobile noch nicht soviel aufbringen an Abgaben aller Art, wie sie die Instandhaltung der Strassen infolge des modernen Autoverkehrs erfordert.

Unter die neuen Einnahmen fallen noch zwei Steuererhöhungen (Tabak und Bier), die den Konsum von *Genussmitteln* treffen. Der Ertrag ist jedoch auf je 4 Millionen beschränkt. Freilich ist der Bundesrat ermächtigt, die Biersteuer zu erhöhen, wenn sonst das Gleichgewicht der Staatsrechnung nicht erzielt werden kann. Der Steuersatz ist jedoch so unglücklich gewählt, dass die Steuererhöhung zwar einen Bierpreisaufschlag zur Folge hätte, jedoch dem Bund nicht den Gesamtertrag dieser Erhöhung eintragen, sondern den Brauereien ungefähr 8 Millionen Mehrgewinn zuschieben würde. Auch das ist eine kleine Illustration dazu, wie unglücklich improvisiert worden ist bei der Beratung des Finanzprogramms.

Wenn wir die Einsparungen und die Steuermassnahmen nach ihrer *volkswirtschaftlichen Bedeutung* einteilen, so ergibt sich folgende Zusammenstellung, in der wir vergleichsweise auch die Zahlen vom Finanzprogramm 1933 beifügen:

	Finanz- pro- gramm 1933	Finanz- pro- gramm 1935	Anträge Bundes- rat 1935	Aus- wirkung zusammen pro 1936
	in Millionen Franken			
<i>Deflationismassnahmen:</i>				
Lohn-, Pensionen-, Personalabbau . . . . .	15,5	26,9	(33)	42,4
Abbau der sozialen Leistungen . . . . .	10	13,5	(10)	23,5
Belastung auf dem lebensnotwendigen Ver- brauch . . . . .	—	34,4	(42)	34,4
Total	25,4	74,8	(85)	100,3
Belastung des Fonds für Sozialversicherung	—	19	(11)	19
<i>Nicht deflationistisch wirkende Massnahmen:</i>				
Belastung auf dem entbehrlichen Verbrauch	50	28,9	(21)	78,9
Besitzsteuern . . . . .	32	14,5	(13)	47,7
Total	82	43,4	(34)	126,6

Die Spar- und Steuermassnahmen, die *deflationistisch* wirken, d. h. die vom Einkommen der breiten Volksmassen erhoben werden und daher deren Kaufkraft vermindern, betragen beim neuen Finanzprogramm dreimal soviel wie beim Finanzprogramm I. Jene Steuern, die den Besitz und den entbehrlichen Verbrauch belasten, sind dagegen nur halb so gross wie beim ersten Programm. Das beleuchtet die Ungerechtigkeit dieser

Finanzpolitik und lässt auch die schweren Folgen voraussehen, die sie auf die Wirtschaft ausüben wird. Der Druck des eidgenössischen Finanzprogramms auf die kleinen und mittleren Einkommen, der durch ähnliche Massnahmen in den Kantonen und Gemeinden sowie in der Privatwirtschaft vergrössert wird, bedeutet eine Verminderung der Kaufkraft, die die Gesamtwirtschaft schädigt. Sie wirkt aber ganz besonders krisenverschärfend dadurch, dass sie die Tendenz nach weiterer Senkung der Einkommen durch Preis- und Lohnabbau verstärkt. Die daraus entstehende Verschlechterung der Wirtschaftslage wird aber auch das Gleichgewicht im Staatshaushalt, das mit dem Finanzprogramm II hergestellt werden sollte, wieder zerstören. Es ist eine Illusion, zu glauben, eine noch so heroische Finanzsanierung könne die Wirtschaft aus der Krise herausziehen. Wenn daneben eine falsche Wirtschaftspolitik getrieben wird oder wenn die Finanzsanierung selbst krisenverschärfende Folgen hat, so sind die Bemühungen umsonst. Das wird sich auch beim Finanzprogramm II bewahrheiten.

Dass es möglich gewesen wäre, 100 bis 130 Millionen aufzubringen ohne krisenverschärfende Abbaumassnahmen und ohne sozial ungerechte Konsumsteuern, haben wir früher dargelegt, als wir unsere Vorschläge auf Besteuerung der heute noch nicht erfassten Vermögen, der Erbschaften und der Genussmittel begründeten.

Die eben beschlossene eidgenössische Finanzsanierung wird nicht die letzte sein. Wenn es nicht auf anderem Wege gelingt, die Wirtschaftskrise aufzuhalten und zu lindern, so wird in ein bis zwei Jahren ein Finanzprogramm III erforderlich sein; denn die beschlossenen Neueinnahmen werden nicht soviel einbringen, wie angenommen wurde, und die Ausgaben werden höher sein, als man berechnet hat. Schon heute steht fest, dass wichtige Krisenaufwendungen im Jahre 1936 die budgetierten Beträge überschreiten werden.

Ausserdem sind die Massnahmen der Finanzprogramme I und II nur provisorisch; sie laufen Ende 1937 ab. Der Bundesrat hat mehrfach versprochen, eine grundlegende Neugestaltung der eidgenössischen Finanzen auf das Jahr 1938 vorzubereiten, und zwar so rechtzeitig, dass die Neuregelung in einem Verfassungsartikel dem Volk und den Ständen zur Abstimmung vorgelegt werden kann. Es ist indessen nicht schwer vorauszusagen, dass es wieder gehen wird wie bisher, dass nämlich eine neue Vorlage erst im letzten Moment dem Parlament unterbreitet wird und dass es wieder heisst, es sei einfach keine Zeit, um dem Volk Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äussern.

Dass das Finanzprogramm III nicht wieder auf diesem Weg zustande kommt und dass es nicht wieder den Grundsätzen einer gesunden Wirtschaftspolitik und einer gerechten Steuerpolitik ins Gesicht schlägt, dafür wird das Volk selbst zu sorgen haben.